

Thema:

Kamerale Rücklage bei negativem Kassenbestand

Fragestellung:

Der erste Entwurf des doppelischen Haushaltes sieht im Ergebnishaushalt ein Jahresfehlbetrag in Höhe von ca. 230.000 EUR vor. Im Finanzhaushalt wird unter Berücksichtigung der Auszahlungen für planmäßige Tilgung für Investitionskredite ebenfalls ein Fehlbetrag in derselben Größenordnung ausgewiesen werden.

Nach dem vorläufigen letzten kameralen Abschluss 2007 wird ein nicht unerheblicher allg. Rücklagenbestand in die Doppik-Eröffnungsbilanz zu übertragen sein. Aus dem kameralen Rechnungswesen heraus steht die Verbandsgemeindekasse als Einheitskasse mit ca. 4 Mio. EUR im Kassenkredit, verursacht insbesondere durch aufgelaufene Fehlbeträge einiger verbandsangehörigen Gemeinden. Der Rücklagenbestand der Verbandsgemeinde befindet sich aber im Kassenbestand der Einheitskasse, wobei die Verbandsgemeinde und einige Gemeinden isoliert für sich betrachtet positive Bestände vortragen können.

Nach den Empfehlungen der Projektgruppe 14 zur Überleitungsrechnung wird ein Rücklagenbestand in der Eröffnungsbilanz je nach Verwendung unter der Position "Finanzanlagen" geführt. Unklar ist, wo bei einem insgesamt negativen Kassenbestand der Verbandsgemeinde der darin enthaltene positive Rücklagenbestand nachzuweisen ist.

Sollte ein getrennter Nachweis möglich sein, kann wohl nur eine Mittelverwendung zur Verbesserung als Einzahlung im Finanzhaushalt erfolgen (Kontenart 686 oder 695?). Ist damit wirksam ein Haushaltsausgleich des Finanzhaushaltes, der eigentlich durch einen negativen Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit entstanden ist, bewirkt?

Ein Ausgleich des Ergebnishaushaltes ist auf diese Weise aber m.E. nicht möglich.

Alternativ wäre die Frage, ob der Bestand der allg. Rücklage als positiver Ergebnisvortrag (gem. § 18 GemHVO) anzusehen ist und für den Ausgleich des Ergebnishaushaltes im Wege der Verrechnung nach § 18 GemHVO heranzuziehen ist.

Lösungsansatz:

1. Eine kamerale Rücklage ist in der Eröffnungsbilanz nur dann und soweit unter den Finanzanlagen oder liquiden Mitteln auszuweisen, wie ihr tatsächlich derartiges Vermögen gegenübersteht.

Sofern die Verbindlichkeiten der verbandsangehörigen Ortsgemeinden die Rücklage der Verbandsgemeinde übersteigen, und die Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden vollständig aus der Rücklage der Verbandsgemeinde bedient wurden, hat die Verbandsgemeinde keine Finanzanlagen oder liquiden Mittel auszuweisen.

Die Verbandsgemeinde weist in diesem Fall Forderungen gegenüber den Ortsgemeinden im Rahmen der Führung der Einheitskasse aus (Kontenart 374).

2. Der Bestand der allgemeinen Rücklage darf nicht als positiver Ergebnisvortrag eingestellt werden. Mit der Einführung der Doppik beträgt der Ergebnisvortrag stets Null.
3. Im Finanzhaushalt hat die Verbandsgemeinde bei den Posten nach § 3 Abs. 1 Nr. 48 bis 53 GemHVO nur den auf ihren Haushalt entfallenden Anteil an der Krediten zur Liquiditätssicherung und den liquiden Mitteln auszuweisen (§ 3 Abs. 1 Satz 3 GemHVO). Der Finanzhaushalt der Verbandsgemeinde wird daher durch die Finanzpolitik der Ortsgemeinden nicht belastet.
